

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. April 1981

67. Stück

176. Verordnung: Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben

177. Verordnung: Äußere Geschäftsbezeichnung und Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe

176. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1981 über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben

Auf Grund des § 73 Abs. 2 und 3 und des § 199 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen für alle Gastgewerbebetriebe

§ 1. (1) Tische, die zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmt sind, müssen eine leicht zu reinigende Oberfläche haben. Ist dies nicht der Fall, so müssen auf solchen Tischen saubere Tischtücher oder für den Eßplatz des Gastes ausreichende Tischsets (auch aus gut saugfähigem Papier) liegen.

(2) Wird einem Gast eine Speise verabreicht, so muß ihm eine Tuch- oder Papierserviette zur Verfügung gestellt werden. Papierservietten müssen aus einem gut saugfähigen Papier bestehen. Papierservietten, die bei der Verabreichung von Speisen zur Verfügung gestellt werden, müssen ein Mindestausmaß von 30×30 cm haben; besteht die Papierserviette aus mindestens zwei Lagen Papier, so beträgt das Mindestausmaß 24×24 cm.

§ 2. In den Betriebsräumen, die zum Verabreichen von Speisen oder zum Ausschank von Getränken bestimmt sind, müssen entsprechend der Zahl der Verabreichungsplätze Kleiderablagen vorhanden sein. Kleiderablagen außerhalb dieser Betriebsräume müssen entweder bewacht werden oder mit einem Hinweis versehen werden, daß dort abgelegte Kleidungsstücke nicht bewacht werden.

§ 3. (1) Werden die Telefongespräche der Gäste nicht von öffentlichen Sprechstellen aus geführt, so muß das Entgelt für die Telefongespräche, die die Gäste mit für sie bestimmten Sprechstellen führen, auf Grund der aufgelaufenen Gebühren-

impulse berechnet werden. Bei handvermittelten Telefongesprächen muß das Entgelt auf Grund der aufgelaufenen Gebührenimpulse sowie der zusätzlich aufgelaufenen amtlichen Gebühren berechnet werden.

(2) Der Gastgewerbetreibende hat bei den für die Gäste bestimmten Sprechstellen in Schillingbeträgen ersichtlich zu machen, wieviel er dem Gast einschließlich allfälliger Zuschläge zu den amtlichen Gebühren für ein drei Minuten dauerndes Ortsgespräch sowie für ein drei Minuten dauerndes Ferngespräch nach Wien, nach der Landeshauptstadt des Landes, in dem der Gastgewerbebetrieb seinen Standort hat, nach Graz, nach Innsbruck, nach Salzburg, nach Bruxelles (Brüssel), nach Hamburg, nach London, nach München, nach New York, nach Paris, nach Rio de Janeiro, nach Roma (Rom), nach Stockholm und nach Zürich in Rechnung stellt; hebt der Gastgewerbetreibende einen Zuschlag zu den amtlichen Gesprächsgebühren ein, so hat er bei der Ersichtlichmachung der von ihm in Rechnung gestellten Gesprächsentgelte darauf hinzuweisen, daß die Höhe der amtlichen Gebühren dem Amtlichen Telefonbuch entnommen werden kann, und bekanntzugeben, wo das Amtliche Telefonbuch in seinem Gastgewerbebetrieb eingesehen werden kann.

§ 4. (1) Für die Gäste muß eine ohne gesondertes Entgelt benützbar Toilettenanlage vorhanden sein. Sie muß sich in der Nähe der zum Verabreichen von Speisen oder zum Ausschank von Getränken bestimmten Betriebsräume befinden und allgemein verständlich bezeichnet sein. Die Toilettenanlage und der Zugang von den Betriebsräumen zu ihr muß einwandfrei beleuchtet und vor Witterungseinflüssen geschützt sein.

(2) Die Behörde darf abweichend von Abs. 1 erster Satz zulassen, daß die für die Gäste des Gastgewerbebetriebes vorhandene Toilettenanlage auch für die Gäste — ausgenommen Gäste, die beherbergt werden — nur gegen Entgelt benutzbar ist,

1. wenn der Standort des Gastgewerbebetriebes in einer regelmäßig von einer größeren Anzahl von Personen benützten Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs oder in deren unmittelbarer Nähe liegt,
2. wenn für die bloß die Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs benützenden Personen keine eigene Toilettenanlage vorhanden ist und
3. wenn keine andere Möglichkeit besteht, die unentgeltliche Benützung der Toilettenanlage durch Personen, die nicht Gäste des Gastgewerbebetriebes sind, wirksam zu verhindern oder wenn dem Gastgewerbebetrieb nur die vom Verkehrsunternehmer für die Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs errichtete und nicht vom Gastgewerbebetrieber betriebene Toilettenanlage zur Verfügung steht.

§ 5. (1) Die Toilettenanlage hat aus Sitzzellen mit Wasserklosetts getrennt für Frauen und für Männer sowie aus einer Pissoiranlage zu bestehen. Die Zahl der Sitzzellen und der Stände in der Pissoiranlage bestimmt sich wie folgt nach der Zahl der Verabreichungsplätze:

Verabreichungsplätze	Zahl der Sitzzellen für Frauen	Zahl der Sitzzellen für Männer	Zahl der Pissoirstände
bis 80 ...	1	1	1
bis 170 ...	2	1	2
bis 350 ...	3	2	3
über 350 ...	4	3	4

Bei Gastgewerbebetrieben, deren Speisenverabreichung und Getränkeauschank nur an beherbergte Gäste erfolgt, ist nur je eine Sitzzelle getrennt für Frauen und für Männer erforderlich. Bei Gastgewerbebetrieben, deren Speisenverabreichung und Getränkeauschank nicht nur an beherbergte Gäste erfolgt, ist bei der Berechnung die Zahl der Verabreichungsplätze um die Hälfte der Zahl der Gästebetten zu vermindern.

(2) Die Wände der Toilettenanlage müssen bis zu einer Höhe von 1,60 m wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein. Der Fußboden muß wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein.

(3) Die Fenster der Toilettenanlage müssen den Einblick von außen ausschließen. Außerdem muß die Pissoiranlage so angeordnet sein oder derart mit Sichtabdeckungen ausgestattet sein, daß die Pissoirstände nicht von außerhalb der Pissoiranlage eingesehen werden können.

(4) In jeder Sitzzelle muß mindestens ein zum Aufhängen von Kleidern geeigneter Haken vorhanden sein. In den für Frauen bestimmten Sitzzellen ist außerdem vorzusorgen, daß Handtaschen nicht auf dem Boden abgelegt werden müssen. Die Sitzzellen müssen von innen einwandfrei gegen das Öffnen von außen durch Un-

befugte verschlossen werden können. In den Sitzzellen ist Toilettenpapier zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Toilettenanlage darf keine unzumutbare Geruchsbelästigung der Benutzer sowie außerhalb der Toilettenanlage bewirken.

(6) Die Pissoiranlage muß mit einer fest installierten Spüleinrichtung ausgerüstet sein und, wenn nicht Schalen verwendet werden, ein wirksames Gefälle für den Auslauf aufweisen.

§ 6. (1) In der Toilettenanlage oder beim Zugang zu dieser müssen ein Handwaschbecken mit Fließwasser und Seife (Abs. 2), ein Spiegel, eine ausreichende Möglichkeit zum Trocknen der Hände (Abs. 3) sowie ein Abfallbehälter (Abs. 4) vorhanden sein.

Die Zahl der Handwaschbecken bestimmt sich wie folgt nach der Zahl der Verabreichungsplätze:

Verabreichungsplätze	Zahl der Handwaschbecken
bis 80	1
bis 170	2
bis 350	3
über 350	4

Sind die Handwaschbecken in zwei verschiedenen, jeweils nur Frauen oder Männern zugänglichen Räumen, so bestimmt sich die Zahl der Handwaschbecken wie folgt:

Verabreichungsplätze	Zahl der Handwaschbecken
bis 140	je 1
bis 350	je 2
über 350	je 3

(2) Die Seife muß derart zur Verfügung gestellt werden, daß sie vorher nicht mit den Händen anderer Personen in Berührung kommen kann (Seifenspender).

(3) Zum Trocknen der Hände sind Papierhandtücher aus gut saugfähigem Papier, Textilhandtücher für einen einmaligen Gebrauch (auch in Form einer Handtuchrolle mit Sperrautomatik) oder elektrische Trockenluftautomaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Werden Papierhandtücher verwendet, so muß der Abfallbehälter auch zur Aufnahme der gebrauchten Papierhandtücher geeignet sein oder es muß hierfür ein eigener Behälter vorhanden sein.

(5) Durch entsprechende Kontrollen ist sicherzustellen, daß die Toilettenanlage und die Einrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände einwandfrei benützlich und rein sind.

Allgemeine Bestimmungen für Gastgewerbebetriebe, in denen Gäste beherbergt werden

§ 7. (1) Ein Einbettzimmer muß mindestens 9 m² und ein Zweibettzimmer mindestens 15 m²

Bodenfläche haben. Nebenräume, wie Bad, WC, Diele, Balkon, werden auf diese Flächen nicht angerechnet. Für Zimmer mit mehr als zwei Betten ist die Mindestbodenfläche so zu berechnen, daß zur Mindestbodenfläche für ein Zweibettzimmer für jedes weitere Bett eine zusätzliche Bodenfläche von 5 m² hinzuzurechnen ist.

(2) Sind der Schrank oder die Kofferablage in einem Nebenraum des Zimmers (zB in der Diele) untergebracht, so verringert sich die gemäß Abs. 1 festgelegte Mindestgröße der Zimmer um die vom Schrank oder der Kofferablage eingenommene Bodenfläche, jedoch bei Einbettzimmern um höchstens 2 m² und bei Zweibettzimmern um höchstens 3 m² sowie für jedes weitere Bett um höchstens 1,5 m².

(3) Das Aufstellen zusätzlicher Kinderbetten mit einer Liegefläche von höchstens 140 cm Länge und 70 cm Breite wird durch die im Abs. 1 und 2 getroffene Regelung nicht berührt.

§ 8. (1) Jedes für die Beherbergung von Gästen bestimmte Zimmer muß zumindest mit folgenden Gegenständen ausgestattet sein:

1. Bett;
2. Nachttisch oder Nachtkästchen;
3. Bettvorleger (ausgenommen bei Teppichboden);
4. Tisch;
5. Sessel;
6. Schrank mit Fächern und Abteil zum Aufhängen von Kleidern einschließlich vier Kleiderhaken;
7. Kofferablage;
8. Waschbecken mit Fließwasser (kalt und warm), Spiegel und Ablage;
9. Wasserglas;
10. Zahnputzglas;
11. Steckdose für elektrische Rasierapparate mit Angabe der Spannung;
12. Aschenbecher;
13. Abfallbehälter.

(2) Das Bett (Abs. 1 Z 1) muß eine mindestens 200 cm lange und eine mindestens 90 cm breite Liegefläche haben. Ist ein Gästezimmer mit Stilmöbeln eingerichtet, so hat das Bett eine mindestens 190 cm lange und eine mindestens 75 cm breite Liegefläche zu haben. Bettwäsche, die wiederverwendbar ist, muß vor der Benützung durch einen neuen Gast gewaschen worden sein.

(3) Bei Zweibettzimmern müssen jeweils zwei der im Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5, 9 und 10 genannten Gegenstände vorhanden sein. Im Schrank (Abs. 1 Z 6) müssen anstelle von vier mindestens acht Kleiderhaken vorhanden sein. Der Tisch (Abs. 1 Z 4), der Schrank (Abs. 1 Z 6) und die Kofferablage (Abs. 1 Z 7) müssen eine Größe haben, die der Beherbergung von zwei Gästen entspricht.

(4) Wird statt zwei Betten ein Grand lit zur Verfügung gestellt, dann muß dieses eine mindestens 200 cm lange und 150 cm breite Liegefläche haben.

(5) Der Nachttisch oder das Nachtkästchen (Abs. 1 Z 2) kann durch eine vom Kopfende der Betten aus leicht erreichbare Ablagefläche ersetzt sein.

(6) Ein Aschenbecher (Abs. 1 Z 12) muß nicht vorhanden sein, wenn für das Gästezimmer ein deutlich ersichtliches Rauchverbot besteht.

(7) Für Zimmer mit mehr als zwei Betten gelten hinsichtlich der Zahl der Gegenstände, die vorhanden sein müssen, und der Größe dieser Gegenstände Regelungen der Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 9. Die Fenster müssen durch Vorhänge, Jalousien oder ähnliches gegen Einblick von außen geschützt werden können.

§ 10. Die Gästezimmer müssen über eine elektrische Beleuchtung verfügen. Neben der Raumbeleuchtung, die das ganze Zimmer einwandfrei beleuchten muß, muß auch eine geeignete Beleuchtung beim Bett und beim Waschbecken vorhanden sein. Die im Gästezimmer vorhandene Beleuchtung muß auch das Lesen und Schreiben beim Tisch einwandfrei ermöglichen.

§ 11. Gästezimmer müssen beheizbar sein, es sei denn, daß in ihnen nur im Sommer Gäste beherbergt werden.

§ 12. (1) Die Gästezimmern angeschlossenen Badezimmer und Duschen müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m leicht abwaschbare Wände haben und mit einem wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren und rutschfesten Fußboden ausgestattet sein. Gästezimmern angeschlossene Toilettenanlagen müssen mit einem Wasserklosett ausgestattet sein; die Wände müssen bis zu einer Höhe von 1,60 m leicht abwaschbar sein, und der Fußboden muß wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein.

(2) Die Gästezimmern angeschlossenen Badezimmer müssen mit einer Notrufanlage ausgestattet sein.

§ 13. Die Gästezimmer sind durch geeignete Vorkehrungen (Isolierungen, Türen im Stiegenhaus usw.) vor Lärm- und Geruchsbelästigung, insbesondere vor dem durch eine neben der Beherbergungstätigkeit ausgeübte Verabreichungs- und Ausschanktätigkeit verursachten Lärm und Geruch, zu schützen.

§ 14. In jedem Stockwerk, in dem sich Gästezimmer befinden, muß mindestens eine Toilettenanlage mit einer mit einem Wasserklosett ausgestatteten Sitzzelle zur Verfügung stehen, es sei

denn, daß allen Gästezimmern eine eigene Toilettenanlage angeschlossen ist. Übersteigt die Bettenzahl in einem Stockwerk zehn, so muß in diesem Stockwerk für je zehn weitere Gästebetten je eine weitere Toilettenanlage oder eine Toilettenanlage mit der entsprechenden Anzahl von Sitzzellen zur Verfügung stehen. Übersteigt die Bettenzahl in einem Stockwerk nicht fünf, so muß in diesem Stockwerk keine Toilettenanlage zur Verfügung stehen, wenn die Bettenzahl dieses Stockwerks bei der Zahl der in einem unmittelbar angrenzenden Stockwerk zur Verfügung stehenden Toilettenanlage oder Sitzzellen berücksichtigt ist. Bei der Berechnung sind Betten in Zimmern mit eigener Toilettenanlage und Kinderbetten, die zusätzlich in die Gästezimmer gestellt werden, nicht mitzuzählen. Für die Ausstattung der Sitzzellen gilt § 5 Abs. 2, 3 erster Satz, 4 mit Ausnahme des zweiten Satzes und 5.

§ 15. Für je 20 Gästebetten muß ein allgemeines Badezimmer zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung sind Betten in Zimmern mit eigenem Bad oder eigener Dusche und Kinderbetten, die zusätzlich in die Fremdenzimmer gestellt werden, nicht mitzuzählen. Für die Ausstattung der Badezimmer gilt § 12.

§ 16. Die zu den Gästezimmern führenden Stiegen und Gänge müssen ausreichend beleuchtet sein.

§ 17. Es muß mindestens ein Aufenthalts- oder Speiseraum in einer Größe vorhanden sein, die der Zahl der Gästebetten und der Art des Betriebes angemessen ist. Wenn lediglich ein Speiseraum und kein Aufenthaltsraum vorhanden ist, dann muß der Speiseraum den Gästen für den Aufenthalt zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung stehen und für diesen Aufenthalt der Gäste geeignet sein.

§ 18. In den Gästezimmern müssen jedem Gast zwei saubere Handtücher zur Verfügung gestellt werden. Ist dem Gästezimmer ein Badezimmer oder eine Dusche angeschlossen, so ist jedem Gast zusätzlich ein sauberes Badetuch zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Bestimmungen für Gastgewerbebetriebe bestimmter Betriebsarten

Restaurants

§ 19. Auf Tischen, die zum Genuß von Speisen bestimmt sind, müssen saubere Tischtücher liegen. Haben die Tische eine leicht zu reinigende Oberfläche, so ist es auch zulässig, die Tische mit einem für den Esstisch des Gastes ausreichenden Tischset (auch aus gut saugfähigem Papier) zu belegen.

§ 20. Es müssen auch Speisen à la carte verabreicht werden.

§ 21. Werden Speisen auch im Wege der Selbstbedienung verabreicht, so muß der diesbezügliche Teil des Betriebes deutlich erkennbar von den anderen für die Gäste bestimmten Betriebsräumen abgegrenzt sein.

Rasthäuser

§ 22. Für je vier Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) muß mindestens ein zum Betrieb gehörender Abstellplatz für einen Personenkraftwagen vorhanden sein.

§ 23. Den Gästen muß eine Anlage zur Körperreinigung mit Bad und Dusche und Waschbecken zur Verfügung stehen. Für die Ausstattung dieser Anlage gilt § 12.

Hotels

§ 24. Mindestens der Hälfte der Gästezimmer müssen ein Badezimmer oder eine Dusche sowie eine Toilettenanlage angeschlossen sein.

§ 25. § 14 gilt mit der Maßgabe, daß in jedem Stockwerk eine Toilettenanlage mit für Männer und Frauen getrennten Sitzzellen mit Wasserklosetts vorhanden sein muß; diese Sitzzellen dürfen nicht von einem gemeinsamen Vorraum zugänglich sein.

§ 26. (1) Das Hotel muß an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein.

(2) Die Gästezimmer müssen mit einer elektrischen Signalanlage für den Zimmerdienst oder mit einem Haustelefon ausgestattet sein.

§ 27. (1) Für Betriebsräume, in denen an die beherbergten Gäste Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden, gilt § 19 erster Satz.

(2) Wird auch ein allgemein zugänglicher Restaurantsbetrieb geführt, so gelten die §§ 19 bis 21.

§ 28. Gäste, die in einem Gästezimmer ohne eigenes Bad und ohne eigene Dusche beherbergt sind, müssen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr die Möglichkeit haben, ein Badezimmer zu benutzen.

§ 29. Die mit dem Empfangsdienst beauftragte Person muß die für die Entgegennahme von Zimmerbestellungen und für die Abrechnung erforderlichen Sprachkenntnisse in zwei Hauptfremdsprachen besitzen.

Motels

§ 30. Für Motels gelten die §§ 24 bis 29. Zusätzlich muß für jedes Gästezimmer ein betriebseigener Abstellraum oder Abstellplatz für einen Personenkraftwagen im unmittelbaren Bereich des Motels vorhanden sein.

Altenheime und Betreuungsheime für Erwachsene

§ 31. Stockwerke, in denen sich Gästezimmer befinden, müssen mit einem Aufzug erreichbar sein. Im übrigen gelten die §§ 25 und 26.

§ 32. Außer den zum Genuß der Mahlzeiten bestimmten Betriebsräumen müssen Aufenthaltsräume mit einem Fassungsvermögen vorhanden sein, das der Zahl der Gästebetten entspricht.

§ 33. Neben normaler Kost muß auch Schonkost verabreicht werden können.

§ 34. Es muß für die einen Gast besuchenden Ärzte ein für ärztliche Untersuchungen geeigneter und entsprechend ausgestatteter Raum vorhanden sein.

§ 35. Für je 25 Gäste eines Betreuungsheimes für Erwachsene muß eine Person zur Verfügung stehen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, 95/1969 und 349/1970 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Diplomierte Krankenschwester“ oder „Diplomierter Krankenpfleger“ zu führen und gemäß § 52 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes berechtigt ist.

§ 36. Den Gästen eines Betreuungsheimes für Erwachsene ist mindestens einmal in der Woche die Möglichkeit zu einer ärztlichen Untersuchung zu geben. Außerdem muß für die Gäste eines Betreuungsheimes für Erwachsene innerhalb einer angemessenen Frist ein frei praktizierender Arzt erreichbar sein.

Sonderbestimmungen für bestimmte Betriebsarten und für kleinere Gastgewerbebetriebe

§ 37. Für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart einer Schutzhütte gilt lediglich, daß im Bereich der Schutzhütte eine Toilettenanlage zur Verfügung stehen muß; für diese Toilettenanlage gilt § 5 Abs. 4 dritter und vierter Satz sowie § 6 Abs. 5, soweit er sich nicht auf die Einrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände bezieht.

§ 38. Für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Eissalons gilt lediglich § 1, und zwar mit der Maßgabe, daß bei der Verabreichung von nicht zum Verzehren im Eissalon bestimmten Speiseeis keine Serviette zur Verfügung gestellt werden muß.

§ 39. Für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Theaterbuffets oder eines Kinobuffets gilt lediglich § 1.

§ 40. Für Gastgewerbebetriebe, in denen nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, gelten lediglich die §§ 1 und 2, wobei § 2 nur dann anzuwenden ist, wenn Sitzplätze bereitgestellt werden.

§ 41. (1) Bei Gastgewerbebetrieben mit nicht mehr als 25 Verabreichungsplätzen (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmten Plätzen) kann die im § 5 Abs. 1 erster Satz vorgeschriebene Pissoiranlage entfallen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Hotels, Motels, Restaurants, Kaffeehauses, Kaffeerestaurants, Altenheimes, Betreuungsheimes für Erwachsene oder einer Bar.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42. Diese Verordnung tritt — wenn nicht im § 43 anderes bestimmt ist — mit 1. Juli 1982 in Kraft.

§ 43. (1) § 8 Abs. 2 erster Satz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt, daß ein Bett eine mindestens 190 cm lange und eine mindestens 75 cm breite Liegefläche haben muß.

(2) § 8 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt, daß ein Grand lit eine mindestens 200 cm lange und eine mindestens 140 cm breite Liegefläche haben muß.

(3) §§ 22 und 26 treten mit 1. Juli 1983 in Kraft.

§ 44. (1) § 7 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 12 Abs. 2 und § 23 gelten nur für Gastgewerbebetriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 42 neu errichtet werden.

(2) § 15 erster Satz gilt nur für Gastgewerbebetriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 42 neu errichtet werden; für die anderen Gastgewerbebetriebe gilt, daß für je 25 Gästebetten ein allgemeines Badezimmer zur Verfügung stehen muß.

(3) § 24 gilt nur für Gastgewerbebetriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 42 neu errichtet werden; für die anderen Gastgewerbebetriebe gilt, daß mindestens einem Viertel der Gästezimmer ein Badezimmer oder eine Dusche sowie eine Toilettenanlage angeschlossen sein müssen.

177. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. März 1981 über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe

Auf Grund des § 67 und des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Drogistengewerbe (§ 223 GewO 1973) berechtigt sind, dürfen bei der Ausübung dieses Gewerbes die Worte „Drogerie“, „Drogist“, „Drogenhandlung“ oder ähnliche Worte nur dann in der äußeren Geschäftsbezeichnung verwenden, wenn sie in der der Ausübung des Drogistengewerbes dienenden Betriebsstätte die im § 223 Abs. 1 GewO 1973 genannten Waren (Gifte, zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen Körper bestimmte Präparate, sterilisierte Verbandmaterialien, zur arzneilichen Verwendung bestimmte Stoffe und Präparate, sofern deren Abgabe an Letztverbraucher auch außerhalb von Apotheken

durch bundesrechtliche Vorschriften gestattet ist) feilhalten.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Drogistengewerbe berechtigt sind und nicht die im Abs. 1 angeführten Waren feilhalten, haben als Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in der äußeren Geschäftsbezeichnung Worte zu verwenden, die der tatsächlichen Gewerbeausübung im Rahmen des § 223 Abs. 2 und 3 GewO 1973 entsprechen.

§ 2. Die Abgabe der gemäß § 1 Abs. 1 feilzuhaltenden Waren im Wege der Selbstbedienung durch Kunden ist verboten. Diese Waren sind derart zu verwahren, daß eine Abgabe dieser Waren ausschließlich im Rahmen eines Verkaufsgespräches mit einer Person, die die persönliche und fachliche Eignung im Sinne des § 225 GewO 1973 besitzt, erfolgen kann.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.